

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 7/10 B

L 10 VG 31/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 VG 463/07 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 25.3.2010 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.1.2010 mit einem am 7.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 6.4.2010 Beschwerde eingelegt und beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen weiteren Monat zu verlängern. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 23.4.2010 ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 25.6.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 14.6.2010, zugegangen beim BSG am 15.6.2010, hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist durch seinen Prozessbevollmächtigten sowohl über die Niederlegung als auch die verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt worden (*Schreiben des Klägers vom 31.5.2010*). Am 17.6.2010 hat der Kläger telefonisch um die Übersendung eines Vordrucks zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gebeten, was am selben Tag geschehen ist. Bislang ist weder eine Beschwerdebegründung noch ein Antrag auf PKH bzw ein ausgefüllter PKH-Vordruck beim BSG eingegangen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerde hätte innerhalb der vom BSG bis zum 25.6.2010 verlängerten Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG, § 73 Abs 4 SGG). Dies ist nicht geschehen.
- 4 Einen wirksamen PKH-Antrag hat der Kläger nicht gestellt. Er hat zwar am 17.6.2010 - also innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist - telefonisch die Zusendung eines PKH-Vordrucks erbeten, der ihm auch unverzüglich zugeschickt worden ist. Die telefonische Äußerung des Klägers ist jedoch kein wirksamer Antrag auf Bewilligung von PKH, denn der Antrag auf PKH ist schriftlich oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären (§ 73a SGG iVm § 117 ZPO; *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, XXII, RdNr 967*). Darüber ist der Kläger durch die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend belehrt worden.
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

